

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b>		<b>/</b>	<b>(wird von 00 eingetragen)</b>
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom <b>Thema:</b>			AF - 13/2016 <b>Claudius Kaminiarz</b> <b>Bündnis 90/Die Grünen</b> <b>22.01.2016</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde gegen</b> <b>Oberbürgermeister Grantz</b>
Beratung in öffentlicher Sitzung:		<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **I. Die Anfrage lautet:**

#### **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberbürgermeister Grantz**

Laut einer umfangreichen Presseberichterstattung hat die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Frau Gissel-Baden eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberbürgermeister Grantz erhoben.

Hierüber soll der Magistrat nach einem Bericht des Sonntagsjournals vom 20.12.2015 beraten und beschloss haben.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Leiterin des direkt der Stadtverordnetenversammlung unterstellten Rechnungsprüfungsamtes gegen den Oberbürgermeister vor dem Hintergrund langjähriger Streitigkeiten zwischen den Beteiligten macht eine nähere Information der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Diese muss hierdurch in die Lage versetzt werden entscheiden zu können, ob sie das ihr direkt unterstellte Amt, vertreten durch die Leiterin, gegebenenfalls schützen muss.

Wir fragen hierzu den Magistrat

1. Ist es zutreffend, dass der Magistrat zwischenzeitlich über die Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden hat?
2. Ist es zutreffend, dass die der Entscheidung zugrundeliegende Beschlussvorlage von Oberbürgermeister Grantz stammte?

Bejahendenfalls: Ist der Magistrat der Ansicht, dass der Oberbürgermeister als Betroffener der Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Beratung und Beschlussfassung über die Dienstaufsichtsbeschwerde bereits durch Einbringung der Beschlussvorlage selbst als Befangener mitgewirkt hat?

Weiterhin bejahendenfalls: hält der Magistrat seinen Beschluss über die Dienstaufsichtsbeschwerde für rechtswirksam?

Vereinendenfalls: Wer hat die Beschlussvorlage eingebracht?

3. Wer hat die Beschlussvorlage unterschrieben?
4. Ist es zutreffend, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde maßgeblich mit dem Verweis auf ein „Gutachten“ vor Dr. Ernst zu einem anderen Rechtsstreit abgewiesen wurde?
5. Ist es zutreffend, dass anwesende Magistratsmitglieder mitgeteilt haben, das „Gutachten“ von Dr. Ernst überzeuge sie nicht?
6. Wer hat den Magistratsbeschluss neben der Protokollantin gegengezeichnet?

**II. Der Magistrat hat am 03.02.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Entgegen der Annahme in der Anfrage besteht kein Informationsanspruch der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß § 52 Abs. 3 Stadtverfassung ist der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter auch der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Oberste Dienstbehörde und damit zuständiges Organ für die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister ist wiederum der Magistrat (§ 50 Abs. 2 Stadtverfassung). Lediglich die Funktion des fachlichen Vorgesetzten des Rechnungsprüfungsamtes obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, mit dem das persönliche Verhalten eines Amtsträgers, hier des Oberbürgermeisters, gerügt wird. Eine Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist mithin nicht gegeben.

Die Fragen werden daher nicht beantwortet.

Grantz  
Oberbürgermeister